Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 7. Juli 1865. № 75. Середа, 7. Іюля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Grasbau und Grasnarbe.

(Fortschritt.)

Im Allgemeinen sind dunkelgrüne, von Saft strozende Gräser mit dicken Knoten und ohne Behaarung reich an Zucker und Schleim; es gesellen sich noch Proteïn-, also Stickstoff enthaltende Stoffe dazu, wenn die Knoten möglichst dicht auf einander folgen. Je grauer die Gräser sind und je rauher sie sich anfühlen, und je mehr sie mit Haaren bedeckt sind, um so vorherrschender sind in ihnen die mineralischen Bestandtheile vertreten, die in solcher Menge vorhanden sein können, daß sie den Thieren unangenehm werden. Es betrifft dieses vor Allem die Kieselsäure, welche bei den Gräsern überhaupt eine größere Rolle spielt, als bei anderen Pflanzen. Deßhalb sind besonders die Sauergräser oder Cyperoideen bei uns auf Wiesen gefürchtet und deuten auf einen durch stehendes Wasser schlecht gewordenen Boden hin.

„Wenn wir Wiesen betrachten," sagt Prof. Koch in einem im landw. Seminar gehaltenen und in den preuß. Annalen veröffentlichten Vortrage, „welche in Mittel- und Süd-, weniger in Norddeutschland, längst den Flüssen und Bächen sich hinziehen, oder die Matten in den Gebirgen in's Auge fassen, so finden wir zunächst, daß eine große Mannigfaltigkeit daselbst herrscht und außer den Gräsern noch hauptsächlich Schmetterlingsblüthler in reichlichem Maße vorhanden sind. Die Geschlechter des Schotenklees, der Luzerne, des Klees, der Platterbse und der Wicke haben eine reichliche Vertretung. Sie alle sind bekanntlich sehr stickstoffreich und ergänzen insofern die im Durchschnitte an Schleim und Zucker reicheren Gräser. Die meisten anderen Pflanzen: Lebkraut, Skabiose, Wiesenraute, Fünffingerkraut, verschiedene Doldenträger 2c. üben auf die Güte des auf Wiesen gewonnenen Heues mehr oder weniger Einfluß aus; Hahnenfuß und andere sind sogar nachtheilig.

„Schon dieser Umstand der Mannigfaltigkeit auf den natürlichen Wiesen soll uns ein Wink sein, bei unseren künstlichen Ansaaten darauf Rücksicht zu nehmen. Englisches Raygras, Lieschgras, Knaulgras, Wiesenschwingel, lauter Futtergräser von Bedeutung, haben im Gemenge einen weit höheren Futterwerth, abgesehen davon, daß ihre Lebensdauer dann auch eine viel längere ist, bei künstlichen Aussaaten einer Art aber man schon nach wenigen Jahren frisch aussäen muß. Je verschiedener die Pflanzen in ihrem Baue sind, um so mehr unterstützen sie sich bei der Aufnahme der Nahrungsstoffe. Unlösliche Salze werden dann leichter löslich und damit zugänglich. Was hier auf Wiesen neben einander geschieht, geschieht in der Fruchtfolge nach einander. Daher erklärt es sich, daß die Weiden in Holland und in der Schweiz nicht allein dem weidenden Viehe Nahrung geben, sie werden auch noch gemäht. Durch Milch und Käse, durch das Fleisch der Schafe und des Rindviehes, welche auswärts verkauft werden, entzieht man nicht allein dem Boden alljährlich Massen von Nahrungsstoffen; durch das Heu geschieht es nicht weniger; dennoch kommt oft in Jahrhunderten kein Dünger auf dergleichen Wiesen und dennoch erschöpfen sie sich nicht und geben alljährlich immer dieselben beteutenden Erträge. Es fehlt demnach niemals an den der Pflanze nöthigen Stoffen, es gilt nur, dieselben löslich und damit zugänglich zu machen. Dieß geschieht nun hauptsächlich und ohne menschliche Hülfe durch das Nebeneinanderwachsen von Pflanzen, welche in ihren Bedürfnissen möglichst verschieden sind.

„Bei den guten Wiesen der Thäler sowohl, als bei den Matten der Gebirge kommt noch ein Umstand dazu, der das Wachsthum der darauf vorhandenen Pflanzen befördert. Bei den ersteren ist ein lockerer und humoser Boden mit kieselreichem und durchlassendem Untergrunde vorhanden. Von dem Fluß- und Bachbette aus sickert Wasser in diesen ein, wird aber durch den Druck des später kommenden vorwärts geschoben. Die Wurzeln werden beständig von, wenn auch noch so langsam fließendem Wasser umspült; durch Vermittelung desselben ist ein rascher Stoffwechsel in der Pflanze selbst möglich. Unsere künstlichen Rieselwiesen, die so ungeheuren Ertrag geben, sind, streng genommen, nichts weiter, als Nachbildungen natürlicher Ueberfluthungen ausgesetzter Wiesen, von welchen das Wasser wiederum rasch abfließen und nirgends sich stauen kann. Unsere Wiesen im Nordosten Deutschlands sind allerdings zum großen Theile anderer Art. Es sind hier muldenförmige Vertiefungen mit lehmigem oder thonigem, kein Wasser durchlassendem Untergrunde, welche mit einer Alluvialschicht ausgefüllt sind. Die hier wachsenden Gräser und Kräuter sind keineswegs sehr mannigfaltig nnd werden vom Vieh nicht gern gefressen. Meistens sind es an Kieselsäure außerordentlich reiche, von der Natur für solche Localitäten bestimmte Sauergräser.

„Betrachten wir die Pflanzen auf den guten Wiesen etwas näher, so finden wir, daß jährige selten sind, eigentlich gar nicht vorkommen; dagegen haben sie sämmtlich mehr oder weniger nahe an der Wurzel eine große

Anzahl von flach ausgebreiteten Blättern, welche den Boden gegen die directen Sonnenstrahlen schützen. Unter ihnen ist immer eine feuchte, mit Kohlensäure und Ammoniak geschwängerte Luft vorhanden, die selbst Nahrung darbietet, aber ebenso durch Einwirkung auf die Zersetzung unlöslicher Salze im Boden vortheilhaft wirkt. Das ist bei den Pflanzen der sauren Wiesen durchaus nicht der Fall. Gräser, welche Ausläufer bilden, haben keineswegs diesen gedrängten Blattwuchs und sind deßhalb für Wiesen weniger vortheilhaft.

„Wir haben Gräser, die sich mehr zur Weide eignen und dadurch, daß sie häufig abgefressen werden, sich gut bestocken und eine dichtere Grasnarbe machen. Hierher gehört das englische Raygras, der Wiesenschwingel, das Kammgras u. a. Andere wachsen mehr in die Höhe und bestocken sich später mehr, sobald die Samen gebildet sind; die Pflanze sammelt Nahrungsstoffe, damit die neu sich bildenden Knospen für die nächste Vegetation ihre erste Nahrung vorbereitet finden. Dergleichen Gräser können auch zur Samenreife gemäht werden, wie das Knaulgras, gemeine Rispengras, besonders aber das vielblüthige, das eigentlich erst reif seinen vollkommenen Werth bekommt. Sonst enthält die Pflanze in der Regel kurz nach dem Verblühen die meisten Nahrungsstoffe, weil diese zur größeren Auswahl für die Samenbildung vorhanden sein müssen. Ist diese geschehen, so erschöpfen sich viele Pflanzen und haben zum Futter weniger Werth. Es gilt dieses ganz besonders bei den Samengewächsen.

„Durch Untersuchung ist nachgewiesen, daß die Anzahl der Pflanzen-Individuen auf einer bestimmten Fläche sehr groß sein kann, ohne eine Ueberfüllung herbeizuführen, welche überhaupt, da in der Natur das Recht des Stärkeren gilt, wohl seltener vorkommt, als man glaubt. Hanstein sagt hierüber in seiner „Verbreitung und Wachsthum der Pflanzen in ihrem Verhältnisse zum Boden“: Wenn wir ein etwa 1 Quadratfuß großes Rasenstück aus einer Wiese ausstechen und unter Wasser von der Erde befreien, so erhalten wir einen dicht in einander gewirrten Filz von Wurzeln, aus welchem nur schwer die einzelnen Individuen sich trennen lassen. Wir sehen die Pflanzen theilweise kräftig entwickelt, den Raum beherrschend; wir sehen zwischen ihnen und mannigfach die Lücken zwischen den Wurzelfasern der ersteren durchwachsend, so daß jeder kleine Erdtheil von Würzelchen durchfurcht wird, eine größere Anzahl von Pflanzen, welche zum Theil dürftige Blattbüschel ohne Halm oder Stengel, zum Theil auch nur an dem unterirdischen Wurzelstocke Schuppen, Blätter niederer Ordnung tragen. Wir dürfen füglich erstaunen über die große Anzahl von Pflanzen, welche wir aus dem Gewirre herausarbeiten und wir finden eine leichte und überraschende Erklärung in einem natürlichen Wechsel der Pflanzen auf der Wiese nach den verschiedenartigen Einwirkungen der Atmosphäre und des Bodens. So sehen wir z. B. unter 1230 Pflanzen auf einem Quadratfuße nur 20, unter 1176 38, unter 920 14, unter 730 125, unter 668 66, unter 472 36 Pflanzen vollkommen, d. h. zu Stengel und Blüthe entwickelt.

„Jede Grasnarbe besteht nämlich aus der Vereinigung einer großen Anzahl von Pflanzen, die sich in verschiedenen Entwickelungsstadien befinden. Fast überall sind die Gräser vorwaltend vertreten, während Klee und andere Wiesenpflanzen nur in einem untergeordneten Verhältnisse zu jenen stehen. Da also, wo die Narbe augenscheinlich nur durch Gräser vertreten ist, kann dieselbe eine gut geschlossene genannt werden und auf eine solche ist auf künstlichem Wege durch die richtige Anwendung der Samenmenge hinzuwirken. Bei sorgfältig angestellten Versuchen und Untersuchungen waren bei einer Aussaat von 1100 Stück Samen auf den Quadratfuß nur 854 Pflanzen nach Jahr und Tag zu finden, während bei 80 Pfd. Aussaat auf den Morgen 1500 Stück Pflanzen auf dem Quadratfuß gewachsen waren, wo die verwendete Samenmenge ungefähr 23 Mill. Samenkörner des engl. Raygrases mit dem Wiesenrispengrase zusammen betrug. Diese Anhaltepunkte festhaltend kann man annähernd jede erforderliche Samenmenge berechnen, wenn man annähernd weiß, wie viel Samenkörner der verschiedenen Grasarten auf ein bestimmtes Gewicht zu rechnen sind.“

Ein anderer Gesichtspunkt, den man bei Zusammenstellung einer Samenmischung nicht außer Acht lassen darf, ist der, von den verschiedenen Gräsern beider Kategorien und zwar von den hochwachsenden einerseits und den mehr Narbe bildenden Untergräsern andererseits möglichst gleiche Samenzahlen anzustreben und darnach die Pfundzahl der einen oder anderen Sorte im Gemenge einzurichten. Man kommt auf diese Weise den natürlichen Verhältnissen am nächsten und stellt von vornherein jene Harmonie und Gleichmäßigkeit her, die sich unter allen Verhältnissen stets in der Natur findet.

(Schluß folgt.)

Vermeidung von Unglücksfällen bei Dreschmaschinen.

(Arbeitgeber.)

Aus Würtemberg wird über eine Reihe von Unglücksfällen berichtet, welche durch den Betrieb von größeren, namentlich Dampfdreschmaschinen, im Laufe dieses Winters hervorgerufen worden sind. Herr Böhm aus Hohenheim nahm hierdurch Veranlassung in dem „Wochenbl. für Land- und Forstw.“ auf die Vorsichtsmaßregeln bei der Bedienung dieser Maschinen aufmerksam zu machen, und ist dieser Mittheilung das Nachstehende entnommen.

Das Dreschen mit den erwähnten Maschinen ist nichts weniger als gefährlich, wenn der bei dieser Arbeit Verwendete lediglich nur an sein Geschäft denkt und in seiner Bekleidung einigermaßen sich an die Vorschriften binden läßt.

Die in jüngerer Zeit vorgekommenen Unglücksfälle wurden ihrer Mehrzahl nach durch den Dreschcylinder herbeigeführt. Theils erfaßte derselbe bei seiner raschen Bewegung (1000 bis 1200 mal in der Minute) die Hände des Einlegers, theils einen Theil der Kleidung (Blousen, Halstücher, Handschuhe) und mit der Kleidung auch Theile des Körpers, oder aber entschlüpfte dem Garbenbieter sein Standpunkt unter den Füßen und ein Fehltritt von 2—3 Zoll genügte, den armen Menschen sich eines Fußes beraubt zu sehen. Die Vermeidung dieser wirklich leicht zu umgehenden Gefahren beruht nach des Verf. Ansicht auf folgenden Punkten:

1) Man verwende zu den am meisten Vorsicht erfordernden Arbeiten nur geübte, gesetzte Arbeiter, was schon im Interesse der Arbeit liegt.

2) Frauenspersonen theile man ihrer Kleidung wegen bei dem Geschäfte so ein, daß dieselben mit den Riemen und sonstigen sich bewegenden Theilen der Maschine nicht in Berührung kommen können.

3) Im Anzuge vermeide man flatternde Halsbinden, Jacken, Blousen; eine in die oberen Theile der Beinkleider gesteckte wollene Jacke ist ein warmer und sehr bequemer Anzug.

4) Man weise dem, der die Garben dem Einleger darbietet, seinen Platz sitzend neben dem Einleger an und dulde schlechterdings nicht das Stehen auf dem Bieta der Dreschmaschine, wenigstens sollte die Oeffnung um den Cylinder mit einem 2—3 Zoll hohen Rande versehen sein, was dem Einlegen besondere Hindernisse nicht bereitet.

5) Weit abstehende eiserne Keile an den Achsen sind einzutreiben.

6) Man schmiere an nicht ganz exponirten Plätzen, nur dann, wenn die Maschine steht.

7) Das Auflegen von Riemen, während die Maschine im Laufen ist, ist ganz verwerflich.

8) Vor dem Beginn der Arbeit gebe man stets ein Zeichen.

9) Der Gebrauch von sogenannten Fausthandschuhen für den Maschinenführer und Einleger ist sehr gefährlich, da die Arbeit eine ziemliche Annäherung an die Maschinentheile oft erfordert und rasch genug die Spitzen des Handschuhs und nicht selten dadurch die ganze Hand erfaßt werden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. Juli 1865.

Bekanntmachungen.

Die ergebenst unterzeichnete, neu etablirte Buchhandlung, welche sich den geehrten Lesern dieses Blattes zum geneigten Wohlwollen bei Entnahme des Bücher-Bedarfs bestens empfiehlt, bringt hiermit zur Nachricht, daß sie zu dem reich assortirten Lager christlicher Literatur, auch ein

Depot des gesammten Bücher- und Bilder-Verlags aus dem Rauhen Hause zu Horn bei Hamburg

übernommen hat. Verzeichnisse stehen gratis zu Diensten.

Abweichend von sonstiger Berechnung sind die Preise reducirt, für:

1 Thlr. Preuß. = 1 S.-Rub. 20 Kop.

Evangel. Buchhandlung.

J. Bacmeister,

Riga, Sünderstraße Nr. 9.

Eine Bäckerei

an der rothen Düna bei Alexandershöhe ist zu vermiethen. Näheres Haus Hasselbaum Nr. 111. 2

Gute Maurer

finden dauernde Beschäftigung auf der Thiloschen Fabrik.

Ich erlaube mir auf die der heutigen Zeitung beigelegten **illustrirten Maschinen Preis-Kataloge** der Herren **Schneitler & Andree** in **Berlin** aufmerksam zu machen und als deren Vertreter für die Ostseeprovinzen meine Dienste zum Verkauf der darin angeführten Maschinen sowohl vom Lager wie auf Lieferung ergebenst zu offeriren.

Heinrich Tillner,

Jacobsstraße Nr. 1, neben der Börse.

Angekommene Fremde.

Den 7. Juli 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Kroneberg von St. Petersburg; HH. Kaufleute Oldermann und Leuchten von Lübeck; HH. Kaufleute Witt nebst Gemahlin und Ammende von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Hahn nebst Gemahlin, Frau Baronin Lieven aus Kurland; Hr. Marquis de Centiuone nebst Gemahlin aus Italien; Hr. Koll.-Assessor Riumin von Schaulen.

Chambre Garni. Hr. Obristlieut. Tschisijäkow und Kaufmann Simroth von Uexküll; Hr. v. Vegesack nebst Sohn, Hr. Deconom Weber aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Friedländer, Fräulein v. Voigt, Hr. Revisor Steinberg von Pernau; HH. Beamte Tietz, Freiberg und Seegrün von Jacobstadt; Frau Doctorin Grünhoff aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Hofrath Kattchée von Wilna; HH. Kaufleute Meyer, Jacob und Tobias von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Agurzow von Ostrow; Hr. v. Sievers, Hr. Revisor Baldus aus Livland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 75. Riga, Mittwoch, den 7. Juli **1865.**

Angebote.

100 Stück junge Merino-Hammel

stehen zum Verkauf auf dem Gute **Friedrichshof** bei Wenden im Ronneburgschen Kirchspiele. 3

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten, von Hanfgespinnst, welche sich überall als am praktischsten bewährt, sowie

RIEMENSCHRAUBEN

und

Wasserstandgläser

verkauft

C. Beythien. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Anzeige

einer neuen vierpferdigen Breit-Dreschmaschine mit Strohschüttler und ohne Räder, daher unzerbrechlich.

Diese vorzügliche Maschine erhielt 1864 auf der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Moskau die golden Medaille, da ihre Leistung bei gleichem Kraftverbrauch alle anderen Dreschmaschinen um das Doppelte übertra

Noch besonders beachtungswerth ist, daß jede andere schon im Gebrauch befindliche Dreschmaschine leicht un mit unerheblichen Kosten mit dieser wichtigen Verbesserung versehen werden kann.

Preis einer solchen Maschine mit Roßwerk zu 4 Pferden 375 Rbl.

Dieselbe Maschine mit Strohschüttler versehen 425 Rbl.

Hiezu eine combinirte Hornsbysche Putzmühle 75 Rbl.

Bei diesen Preisen ist jetzt jede Concurrenz des Auslandes mit dem inländischen Maschinenbau unmög lich geworden, denn eine 4 Pferde-Breit-Dreschmaschine, ähnlich der angekündigten, jedoch nicht von gleicher Leistun und ohne Strohschüttler, kostet im Auslande 370 Thlr. oder 440 Rbl., hierzu mindestens 10 pCt. Transport un Spesen bis Riga 44 Rbl., in Summa 484 Rbl.; während eine solche Maschine hier gebaut nur 375 Rbl. kostet.

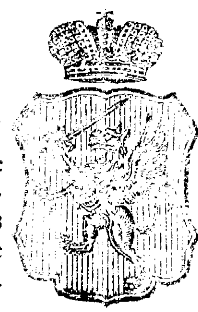
Aufträge auf diese anerkannt vorzügliche Maschine, sowie den Umbau schon gebrauchter Maschinen übernimm **Hr. Hecker** in Riga, Comptoir: Münz- und Herrenstraßen-Ecke, Haus Schnakenburg; Fabrik in Jlgezeem bei Riga.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 75. Mittwoch, 7. Juli — Середа, 7. Іюля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Kaufmanns Adolf Heinrich Korth irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. November 1865 sub poena praeclusi bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 29. Mai 1865.

Nr. 471. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Töpfermeisterswittwe Caroline Müller geb. Breton irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго здѣшняго купца Адольфа Гейнриха Корта, равно какъ и могущихъ быть должниковъ его, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 29. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, кредиторы съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 29. Мая 1865 года.

№ 471. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей вдовы горшечнаго мастера Каролины Мюллеръ урожденной Бретонъ съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока

Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1865.
Nr. 510. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

они со своими объявленіями не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузъ, 15. Іюня 1865 г.
№ 510. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей
часть оффиціальная.
Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da durch die in der Stadt **Koselsk** im Kalugaschen Gouvernement am 11. Mai d. J. stattgehabte **Feuersbrunst** alle Acten, Papiere und Cassabücher des Koselskischen Stadt-Magistrats, des Waisen- und des mündlichen Gerichts verbrannt sind, so werden in Folge der desfallsigen Requisition der Kalugaschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an den genannten Stadtmagistrat, an das Waisen- und an das mündliche Gericht, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 2082.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, **nach dem** zur Stadt Beresni im Tschernigowschen Gouvernement verzeichneten Meschtschanin **Timofei Leontjew Kulik**, welcher mit Hinterlassung seines Passes sich von seiner Arbeit auf dem Gute Kaipen heimlich entfernt hat, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermittelungsfalle dem Rigaschen Ordnungsgerichte einzusenden.
Nr. 2125.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Vom 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird der früher im Hakelwerke Rujen domicilirt habende **Fleischer Wolkoff** hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato zur Berichtigung seiner Schulden und Empfangnahme seiner zurückgelassenen Effecten **im Hakelwerke Rujen einzufinden**, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die erwähnten Effecten, falls der Eigenthümer dieselben nicht in Empfang genommen haben wird, zum Besten seiner Gläubiger meistbietlich versteigert werden sollen.
Breslau im 6. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 19. Juni 1865. Nr. 1301. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Rittmeister J. Baron v. **Mandell** auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Löweküll** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 1. Juli 1865. Nr. 2545. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Capitain-Lieutenant u. Ritter Carl Baron **Buxhöwden** auf das im Arensburgschen Kreise und Mohnschen Kirchspiele belegene Gut **Magnusdahl** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 1. Juli 1865. Nr. 2538. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden theils verdächtigen

Leuten abgenommen nachstehende Gegenstände eingeliefert worden: 25 Rbl. S., 1 Sack mit roher Baumwolle, 1 Uhr nebst Kette, 1 Brosche mit Granaten, 1 Opernglas nebst Etui, 2 Brechstangen und eine Kaleschendecke.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 30. Juni 1865.
Nr. 3041. 2

* * *

Am 15. Juni c. Abends ist der an das Rigasche Ordnungsgericht abzuliefernde **Arrestant Otto Bobeth**, angeblich Zimmermann in Kolzen, seinem Wächter aus der Einfahrt Wannadsing in Riga **entsprungen** und werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, den besagten Otto Bobeth, im Falle dessen Ermittelung, sofort arrestlich an das Rigasche Ordnungsgericht einzusenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 25. Juni 1865.
Nr. 4581. 1

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die versiegelt eingelieferte **testamentarische Disposition der** mit Tode abgegangenen verwittweten Frau **Marianne Schultz** geb. Zabell am 12. August 1865 Vormittags 12 Uhr entsiegelt und öffentlich verlesen werden soll.

Werro-Rathhaus, den 25. Juni 1865.
Nr. 634. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des **Robert von Anrep** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche privilegirte oder nichtprivilegirte, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes **Rewold mit Ucht** und der Appertinentien desselben, welche an das von dem Supplicanten käuflich acquirirte, innerhalb der Grenzen des Gutes Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene, früher zu dem im Dorpatschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Rewold-Ucht oder Rewold mit Ucht abgetheilt gewesene, contractlich mit ungefähr siebenhundert Lofstellen angegebene Waldstück nebst Heuschlagstücken, gegenwärtig aber auf fünfhundert fünfundsiebenzig Lofstellen fünf Kappen Wald und dreizehn Lofstellen vierzehn Kappen oder fünf Thaler neunundachtzig $^{58}/_{112}$ Groschen Heuschlag festgestellt, als dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold wiederum einverleibte Appertinenz, welches Waldstück nebst Heuschlagstücken in Folge des am 25. Juni 1859 sub Nr. 86 corroborirten, am 19. August 1859 sub Nr. 3049 proclamirten Contracts bereits mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 26. October 1860 sub Nr. 4195 dem gegenwärtig supplicirenden Robert von Anrep zugleich mit dem Gute Alt-Wrangelshof mit Neu-Rewold zum Eigenthum adjudicirt worden, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Ausscheidung des obenbezeichneten Waldstückes nebst Heuschlagstücken aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht und sämmtlicher Ingrossarien des das früher separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gutes Alt-Wrangelshof, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. August 1866, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und sobald die bezügliche Genehmigung derjenigen, außer dem Livländischen Creditverein vorhandenen sonstigen Ingrossarien des Gutes Rewold mit Ucht nachgewiesen sein wird, deren Forderungen nicht mittlerweile exgrossirt oder delirt sind, nicht nur das obenbezeichnete, dem supplicirenden Robert v. Anrep bereits zugeschriebene und adjudicirte Waldstück nebst Heuschlagstücken unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf dem das früher seperate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof ruhenden Pfandbriefs-Forderungen des Livländischen Creditvereins und für die andern auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen Forderungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Rewold mit Ucht und dessen Appertinentien lasten-

den rechtlichen Verbindlichkeit völlig freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande des Gutes Rewold mit Ucht nebst Appertinentien für immer ausgeschieden, sondern auch dem supplicirenden Robert von Anrep über solche Freierklärung, Freisprechung und Ausscheidung von dem Livländischen Hofgerichte ein Attestat mit dem ausdrülichen Hinzufügen, daß der Livländische Creditverein für das von früher her auf dem Gute Alt-Wrangelshof ruhende Pfandbriefs-Darlehn von 18,550 Rbl. S. und für das neuerdings mittelst Entscheidung vom 20. November 1864 Nr. 2853 dem Gute Alt-Wrangelshof mit Einschluß des früheren separaten Gutes Neu-Rewold bewilligte erhöhte Pfandbrief-Darlehn, von 56,500 Rbl. S. die Priorität in der Hypothek vor sämmtlichen sonstigen Ingrossarien dieses Gutes ebensowol rücksichtlich des in Rede stehenden, früher zu dem Gute Rewold mit Ucht abgetheilt gewesenen und nunmehr wiederum zu dem das frühere separate Gut Neu-Rewold mit in sich schließenden Gute Alt-Wrangelshof gehörigen Waldstückes nebst Heuschlagstücken, als rücksichtlich des ganzen Gutes Alt-Wrangelshof genieße ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Juni 1865.

Nr. 2689. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dim. Majoren Joseph Baron Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Vermögensnachlaß des weiland dimitt. Herrn Landraths Johann Gottlieb Baron Wolff und die dazu gehörig gewesenen, im Lubahnschen und resp. Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween sammt Appertinentien und Inventarium, — welche Güter mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran" constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran zufolge eines zwischen den bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümern am 5. März a. pr. abgeschlossenen und am 16. März a. pr. corroborirten Cessions-Contracts dem gegenwärtig supplicirenden Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff zu dessen nunmehr alleinigen Eigenthum zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Cautionen und sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Cession erwähnter Güter zum alleinigen Eigenthum des Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf den genannten beiden Gütern ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, ferner mit Ausnahme der auf den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf die genannten beiden Güter specialiter ingrossirten und contractlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß die Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran" constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran, dem Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt, sowie die sämmtlichen, zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Alt- und Neu-

Lubahn und Druween ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteſtate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2570. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der **Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Supplicantin zufolge eines mit dem Herrn dim. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth am 12. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 2. Juli a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 72,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene **Gut Alexandershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die sämmtlichen, zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter aus stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, auf dem Gute Alexandershof ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst getilgten und erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus dem zwischen dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Emme und dessen Mutter, der Frau Generalin Anna von Brandt geb. von Kruse über das von dem Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll abgetheilte obberegte Gut Alexandershof am 13. Mai 1806 abgeschlossenen, am 7. Mai 1807 corroborirten Erbcessions-Transacte, welchem zufolge das qu. Gut dem Herrn General-Lieutenant von Emme für 40,000 Rbl. B.-Aſſ. cedirt und von diesem zur Berichtigung solcher Erbcessionssumme die Bezahlung verschiedener darauf haftender Schulden übernommen worden, erweislich aber nur 13,000 Rbl. Capital und 650 Rbl. B.-Aſſ. an Renten liquidirt sind, an nachstehende in diesem Transacte aufgeführte Posten:
   - sub 3, ein dem Consulent La Coste gebührendes Capital von 1000 Rbl. B.-Aſſ.,
   - sub 4, ein dem Pettwig zustehendes Capital von 6000 Rbl. B.-Aſſ.,
   - sub 5, ein dem Rathsherrn Pander zustehendes Capital von 3500 Rbl. B.-Aſſ.,
   - sub 6, die bei Unterschrift des Transacts baar zu zahlen gewesenen 10,000 Rbl. B.-Aſſ.,
   - sub 7, ein dem Herrn General-Major und Ritter von Emme zustehendes Capital von 1500 Rbl. B.-Aſſ.,

   desgleichen an den an der Erbcessionssumme von 40,000 Rbl. hiernach noch fehlenden Rest von 4350 Rbl. B.-Aſſ.,
2) aus dem über das Gut Neu-Kirrumpäh-Koiküll, von welchem das Gut Alexandershof abgetheilt worden, am 6. Juni 1817 corroborirten Transacte:
   a) an den von dem Herrn General-Lieutenant von Emme seinem Stiefbruder, dem Herrn Etatsrath von Brandt aus dem mütterlichen Vermögen (Generalin Anna von Brandt geb. v. Kruse) zu zahlenden Erbcapital,
   b) an die aus dem qu. mütterlichen Vermögen den beiden ältesten Söhnen des Herrn General-Lieutenants von Brandt ausgesetzten Legate von 1000 Rbl. B.-Aſſ. und an das für die Susanne Erstling ausgesetzte Legat von 3000 Rbl. B.-Aſſ.,
3) aus dem von dem dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth unter Zustimmung dessen Ehegattin Charlotte geb. von Glasenapp am 27. October 1858 mit seinem Sohne, dem Eingangs genannten Verkäufer, Herrn dimitt. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth über das Gut Alexandershof auf die Antrittssumme von 45,000 Rbl. S. abgeschlos-

jenen Erbcessions-Transact an den in dieser Summe nach Abrechnung der Pfandbriefsschuld von 9450 Rbl. S. als Erbtheil verbleibende Rest von 35,550 Rbl. S., —

Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf die Supplicantin, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des gesammten innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden abhanden gekommenen Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alexandershof ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber von gegenwärtig noch ingrossirt stehenden Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der zufolge obberegten Kaufcontracts vom 12. Mai a. pr. als eigene Schulden übernommenen Posten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute, sowie rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alexandershof ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 26. Juli 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 11. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclumationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen Creditsystem einstehenden Fond-Antheile der Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das sämmtliche zu dem Gute Alexandershof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alexandershof ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich des Gehorchs- oder Bauerlandes annoch abzulösende Pfandbriefsschuld des Gutes Alexandershof, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alexandershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alexandershof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 11. Juni 1865.

Nr. 2480. 1

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landge-

richte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des am 2. April 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos verstorbenen, verabschiedeten jüngeren Wächters des Rigaschen Proviantmagazins, Collegien-Registrators Iwan Iwanow Palunin,
2) des am 4. September 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer in St. Petersburg lebenden Wittwe und mehrer Kinder verstorbenen ehemaligen Beamten des Rigaschen Ingenieur-Commandos, Collegienraths Jegor Iwanowitsch Andrejew, —

irgend welche Erb-, Forderungs- oder sonstigen Ansprüche zu erheben gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, binnen gesetzlicher Frist von Nacht und Jahr, d. h. binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom heutigen Tage ab, in eigener oder in Person gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter mit ihren Ansprüchen bei diesem Landgerichte zu melden, selbige wie erforderlich auszuführen und das ferner Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der obgenannten Präclusivfrist Niemand weiter mit irgend welcher Ansprache wird zugelassen und über die vorbezeichneten Nachlässe im Falle nicht erfolgender rechtzeitiger Meldung anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Signatum im Rigaschen Landgerichte zu Riga den 3. Juni 1865. Nr. 1578. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß

1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Hausbesitzers Johann Saß und

2) des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Okladisten Jahn Möldre (Möller), entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich rücksichtlich des sub 1 genannten Nachlasses binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. Juli 1866, rücksichtlich des sub 2 bezeichneten Nachlasses aber binnen der Frist von sechs Monaten, d. i. also spätestens am 3. December 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungsansprüche zu begründen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche darzuthun, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Fristen Niemand mehr bei diesen Nachlaßmassen mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 3. Juni 1865.

Nr. 829. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß des** hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Hauseigenthümers **Peter Petersohn** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- wie etwanigen Erbansprüche anzumelden und zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 941. 2

* * *

Von dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** auf der Amelungschen Spiegelfabrik unter dem Gute Woiseck verstorbenen Herrn Fabrik-Directors **Alexander Graubner** aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen in der Frist von drei Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 7. September 1865 hier anzugeben und solche in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter mit seinen Ansprüchen gehört, noch zugelassen werden soll.

Pajus, am 7. Juni 1865. Nr. 861. 2

* * *

Berichtigung. In dem in den Nummern 69, 70 und 71 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 23., 25. und 28. Juni c. abgedruckten Proclam des Dörptschen Raths vom 21. Mai c. Nr. 747 ist an Stelle des Namens Wilhelmine Paulsen zu lesen: **Wilhelmine Paulson.**

* * *

Torge.

Laut Befehls Eines Baltischen Domainenhofes vom 21. März a. c. sub Nr. 4373 wird das auf den am 13. und 16. Januar 1865 abgehaltenen Torgen unvertorat gebliebene Holz, als:

35 gränene Balken,
470 Faden Kiefern-Brennholz,
21 Faden Gränen-Brennholz,
760 Faden Laubholz und
30 Faden Strauch,

auf den 24. und 27. August d. J. bei dem Angernschen Gemeindegerichte wiederum zum öffentlichen Ausbot auf den Torg gestellt werden.

Angern-Forstei, den 25. Juni 1865.

Nr. 168. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Псковскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ Коллежскаго Совѣтника Михаила Степанова Висковатова, С. Петербургской Сохранной Казнѣ по 21. Мая 1864 года 3781 руб. 5 коп., Тит. Совѣтнику Серно-Соловьевичу 2330 руб. и Портному мастеру Кейерлеберу 116 р. 50 коп., будетъ продаваться заложенное имѣніе Висковатова, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, въ деревняхъ Старое Мечкино и Потакинѣ въ коихъ земли состоитъ всего 237 дес. 1697 саж., изъ этого числа отдѣлено крестьянамъ въ постоянное пользованіе по числу 46 душъ 230 дес. Имѣніе оцѣнено въ 4140 руб., продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 28. Іюля 1865 года съ переторжкою чрезъ три, дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3292. 2

Auction.

Erhaltenen Aufträgen zufolge werden am 12. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im gewesenen Krauseschen Hause, gegenüber der Domkirche neue Nr. 9 verschiedene Nachlasse, bestehend in 2 Sophas, 1 Schlafdivan, 12 Stühlen, 4 verschiedenen Schränken, 1 Mahagoni-Schreibbüreau, 1 Komode, 1 Speise- und anderen Tischen, 1 Kronleuchter, Bildern rc; ferner an Silberzeug: 15 Eßlöffel, 3 Theelöffel, 1 alte silberne Taschenuhr, 1 rothgoldene Halskette, sowie mehre andere brauchbare Sachen für baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Das B.-B. des verabschiedeten Unteroffizieren vom Sebeschschen Invaliden-Commando Martin Walentjew Klimack vom 20. August 1864, Nr. 467^{60}, giltig bis zum 8. April 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Fischmann nebst Frau Jacobine Jeanette geb. Gensebiegel,

nach dem Auslande.

Wilhelm Rings, Robert Besik, Agathe Juliane Kakowitz geb. Petersohn, Hans Hansohn, Itzig Michel Gutmann, Carl Friedrich Grundmann, Anna Fidotow, Carl Schultz, Iwan Iwanow Firsow, Johann Ludwig Gangnus, Ludwig Strecker, Warwara Iwanowa, Wilhelm Sage, Reinhold Gerling, Juliana Iwanowa Puikewitz, Friedrich Martin Poppe, Ewald Adamow Reinhold, Salomon Mirsadschanow, Amalie Rosen, Johanna Rosen, Anastasius Karlow Jankowsky, Pauline Jankowsky, Franz Petrow Schukewitz, Leibe Mendelewitsch Tschasnik, August Arnhold Kanschewsky, Schlom Salmon Boruchowitsch Hurwitsch, Paul Fedorow Glücksohn, Olga Glücksohn, Georg Eduard Krasting, Martin Andreas Tschauke, Hanne (Channe), Auguste Behrsing, Friedrich Ekke, Jankel Zalk Boruchowitsch Hurewitsch, Michael Heinrich Baltzer, Anna Andrejewa Petrowa I, Johann Friedrich Fuhrmann, Neseda Terentjew, Conrad Poppe,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 27 der Woroneshschen, Nr. 24 der Kiewschen, Nr. 21 der Jaroslawschen, Nr. 25 der Smolenskischen, Nr. 23 der Permschen, Nr. 22 der Jeniseiskischen, Nr. 24 der St. Petersburgschen, Nr. 26 der Moskauschen, Nr. 24 der Kownoschen, Nr. 24 der Taurischen, Nr. 25 der Tambowschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 22 ein besonderer Ausmittelungsartikel der Jeniseiskischen Gouvernements-Regierung den Gouv.-Secr. Januarius Popow betreffend; 3) zwei Artikel über ausgelooste polnische Schatzobligationen und 4) die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 66 und 67.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.